

## Christbaumsammlung

Weihnachten ist vorbei und der Christbaum im Großteil aller Haushalte abgeschmückt. Nun stellt sich die Frage: „Wohin mit dem Christbaum?“

Da die Christbaumsammlung durch Vereine in diesem Jahr nicht erlaubt ist, bieten wir an folgenden Orten Sammelstellen an:

**Ebhausen:** Wiese oberhalb Firma Küstermann in der Gartenstraße.

**Ebershardt:** Bolzplatz in der Rathausstraße

Die Bäume können am Samstag, 16.01.2021 zwischen 8 und 16 Uhr dort angeliefert werden. Ein entsprechender Bereich ist gekennzeichnet. Unser Bauhof wird die Bäume im Anschluss entsorgen.

Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Weihnachtsbaum komplett abgeschmückt ist. Besonders Lametta ist schädlich für die spätere Kompostierung.

Halten Sie beim Abladen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen vor Ort ein und tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz.

Vielen Dank.



Foto: Karolina Grabowska

## WEITERE BEKANNTMACHUNGEN



### Aus dem Rathaus

#### Verleihung der Anerkennungsmedaille

In der Gemeinderatssitzung am 15.12.2020 wurde die Anerkennungsmedaille der Gemeinde Ebhausen in Silber an folgende Personen verliehen:

**Friedrich Holzäpfel** wurde für sein ehrenamtliches Engagement im Heimatverein Wenden, in dem er seit 25 Jahren tätig ist, geehrt. Herr Holzäpfel engagiert sich aber auch in der Feuerwehr sowie der evangelischen Kirchengemeinde ehrenamtlich.

**Klaus Dengler** und **Harald Roller**, die beide seit 40 Jahren Mitglied des Schützenvereins in Rotfelden sind und sich beide schon 30 Jahre lang im Ausschuss aktiv engagieren. Klaus Dengler war seit 1998 daneben zweiter Vorsitzender, und seit 2009 steht er als Oberschützenmeister an der Spitze des Schützenvereins, während Harald Roller seit 2008 das Amt des Schriftführers bekleidet.



#### Information zur Grundsteuer 2021 und Reform der Grundsteuer

In den nächsten Tagen erhalten Sie die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2021. Diese werden noch auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen erlassen.

Das im November 2020 verabschiedete Landesgrundsteuergesetz gilt erst ab dem 1. Januar 2025 als Grundlage für die neu zu berechnende Grundsteuer. Die Reform der Grundsteuer wird sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden ab dem Jahr 2025 auswirken.

##### Warum überhaupt eine Reform der Grundsteuer?

Die Grundsteuer basiert auf den Einheitswerten. Diese wurden letztmals flächendeckend in einer Hauptfeststellung zum 1.1.1964 nach den Wertverhältnissen in diesem Zeitpunkt ermittelt. Während sich die Wertverhältnisse seither sehr unterschiedlich entwickelt haben, blieben die Einheitswerte unverändert.

Mit Urteil vom 10. April 2018 erklärte das Bundesverfassungsgericht deshalb die Verwendung der Einheitswerte von 1964 als Basis für die Grundsteuer für verfassungswidrig und verpflichtete den Bundesgesetzgeber, bis Ende 2019 die Grundsteuer neu zu regeln. In einer Übergangszeit bis 2024 darf das bisherige Recht noch angewandt werden. Ab 2025 muss die Grundsteuer auf Grundlage neu ermittelter Werte erhoben werden.

##### Die gesetzliche Neuregelung

Im Herbst 2019 hat der Bundesgesetzgeber die Reform beschlossen. Er hat dabei den Ländern die Möglichkeit eröffnet, vom bundesgesetzlichen Grundsteuerrecht abzuweichen und landesspezifische Regelungen zu erlassen. Davon hat der Landtag von Baden-Württemberg Gebrauch gemacht und am 4. November 2020 ein Landesgrundsteuergesetz beschlossen. Nähere Informationen zum Landesgrundsteuergesetz finden Sie auch auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg unter <https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/grundsteuer/>.

##### Die Eckpunkte der Neuregelung in Baden-Württemberg

- Wie bisher unterliegen der Grundsteuer die **Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)** und die **Grundstücke des Grundvermögens (Grundsteuer B)**.
- Auch verfahrensrechtlich bleibt es beim bisher bekannten dreistufigen Verfahren: Die örtlich zuständigen Finanzämter (Lagefinanzämter) bewerten den steuerpflichtigen Grundbesitz

und stellen die Grundsteuerwerte (bisher: Einheitswerte) durch **Grundsteuerwertbescheide** fest. In einem weiteren Schritt berechnen sie die Grundsteuermessbeträge und setzen diese durch **Grundsteuermessbescheide** fest. Die Gemeinden/Städte setzen den örtlichen Hebesatz jeweils für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B fest, erlassen die **Grundsteuerbescheide** und erheben die Grundsteuer.

- Die Bewertung der **Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)** erfolgt in Anlehnung an die Bundesregelung in einem **Ertragswertverfahren**: Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden dabei mit vom Gesetzgeber vorgegebenen **typisierten Reinertragswerten** bewertet. Der Grundsteuerwert des Betriebs wird mit der Steuermesszahl 0,55 Promille vervielfacht und ergibt den Grundsteuermessbetrag. Grund und Boden sowie Gebäude und Gebäudeteile, die Wohnzwecken oder anderen nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, werden Steuergegenstand der Grundsteuer B.
- Die Bewertung der **bebauten und unbebauten Grundstücke des Grundvermögens (Grundsteuer B)** orientiert sich ausschließlich an den **Bodenwerten**. Der Landesgesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, auch die Gebäude in die Bewertung einzubeziehen. Der Bodenwert, so seine Überlegung, spiegelt den Verkehrswert eines (fiktiv) unbebauten Grundstücks lageabhängig wider und verkörpert das abstrakte Nutzenpotential eines Grundstücks. Grundlage sind die von den Gutachterausschüssen zu ermittelnden Bodenrichtwerte. Maßgebend ist der Bodenrichtwert des Richtwertgrundstücks in der Bodenrichtwertzone, in der sich das zu bewertende Grundstück befindet. Soweit von den Gutachterausschüssen kein Bodenrichtwert ermittelt wurde, ist der Wert des Grundstücks aus den Werten vergleichbarer Flächen abzuleiten. **Der Grundsteuerwert ergibt sich aus der Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Bodenrichtwert.**

Die Fokussierung auf die Bodenwerte mit Verzicht auf die Berücksichtigung der Grundstücksbebauung macht die Bewertung für Zwecke der Grundsteuer bürokratiearm. Eine aufwendige Erhebung und Pflege von Gebäudeflächen (Wohn- / Nutzflächen, Bruttogrundflächen) und weiterer Gebäudedaten entfällt bei der Finanzverwaltung und bei den Steuerpflichtigen.

**Der Grundsteuerwert wird mit einer Steuermesszahl (1,3 Promille) multipliziert.** Daraus ergibt sich der **Grundsteuermessbetrag**, der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer ist. Für **überwiegend zu Wohnzwecken genutzte bebauete Grundstücke** wird die Steuermesszahl um einen Abschlag in Höhe von 30 Prozent gemindert, beträgt also **0,91 Promille**.

- Der Grundsteuermessbetrag wird, wie bisher, mit dem jeweiligen **Hebesatz** der Gemeinde/Stadt multipliziert, woraus sich die tatsächliche **zu leistende Grundsteuer** ergibt, die von der Gemeinde/Stadt mit Steuerbescheid oder durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt wird.

##### Wie geht es nun konkret weiter?

Zunächst steht die **Hauptfeststellung der Grundsteuerwerte zum Stichtag 1. Januar 2022** an. In Baden-Württemberg sind 5,6 Millionen Grundstücke und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft von den Finanzämtern auf diesen Zeitpunkt neu zu bewerten. Grundlage für die Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke des Grundvermögens sind die **von den Gutachterausschüssen der Gemeinden zum 1. Januar 2022 zu ermittelnden und zu veröffentlichenden Bodenrichtwerte**. Anknüpfend an diese Grundsteuerwerte setzen die Finanzämter die ab 1. Januar 2025 geltenden neuen Grundsteuermessbeträge fest, die der Grundsteuer ab 2025 zugrunde gelegt werden.

In **Zeitabständen von sieben Jahren** sollen die Grundsteuerwerte dann **aktualisiert** werden, ebenso die daran anknüpfenden Grundsteuermessbeträge. Dafür will die Finanzverwaltung ein vollautomatisiertes, modernes Bewertungsverfahren einsetzen. Das ist jedoch für den Auftakt noch nicht vollumfänglich möglich. Für die erste Wertermittlung zum 1. Januar 2022 müssen die Steuerpflichtigen deshalb die relevanten Daten, insbesondere die Grundstücksgröße und den Bodenrichtwert, mittels **elektronischer Steuererklärung** dem Finanzamt übermitteln. Bei der nächsten zum 1. Januar 2029 vorgesehenen flächendeckenden Aktualisierung der Grundsteuerwerte (Hauptfeststellung) - auf der Grundlage der auf diesen Zeitpunkt von den Gutachterausschüssen zu ermittelnden Bodenrichtwerte - soll dieser Aufwand dann weitgehend entfallen können.

Um eine zügige Umsetzung sicherzustellen, werden die Steuerpflichtigen im Laufe des Jahres 2022 von der Finanzverwaltung voraussichtlich durch eine Allgemeinverfügung aufgefordert, eine Erklärung für ihren Grundbesitz einzureichen. Hierfür wird das Ak-

tenzeichen des Finanzamts für das jeweilige Grundstück benötigt. Dieses ist auf dem aktuellen Grundsteuerbescheid der Gemeinde/Stadt mit angegeben. Die Finanzämter berechnen aus den Angaben den Grundsteuerwert, legen den Steuermessbetrag fest und teilen beides dem Steuerpflichtigen per Bescheid mit. Auch die Kommunen erhalten die von ihnen benötigten Daten.

Auf Basis der Vorarbeit der Finanzämter kann jede einzelne Stadt und Gemeinde bis Anfang 2025 den kommunalen Hebesatz berechnen und beschließen. Anschließend erstellt und versendet die Kommune die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2025 an die Steuerpflichtigen. Die neue Grundsteuer in Baden-Württemberg ist dann umgesetzt.

### Was bedeutet die Grundsteuerreform in Euro und Cent für die einzelnen Grundstücke?

Derzeit sind noch keine belastbaren Aussagen dazu möglich, wie hoch die Grundsteuer ab dem Jahr 2025 für die einzelnen Grundstücke ausfallen und welche Belastungsveränderungen es geben wird! Entscheidend dafür ist neben den bodenwertgeprägten neuen Grundsteuermessbeträgen der künftige im Jahr 2025 anzuwendende Hebesatz. Diesen kann die Gemeinde/Stadt erst ermitteln, wenn sie aus den Messbescheiden des Finanzamts die Summe der neuen Messbeträge kennt. Diese Datenbasis wird den Gemeinden/Städten voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2024 vollständig vorliegen. Vorher lässt sich nicht absehen, ob und inwieweit der Hebesatz gegenüber dem bisherigen Hebesatz erhöht oder ermäßigt werden muss, um das für 2025 angestrebte Grundsteueraufkommen zu erreichen. Anders ausgedrückt: Je nach der Veränderung der neuen Messbeträge gegenüber den bisherigen Messbeträgen kann bereits mit einem deutlich niedrigeren Hebesatz das angestrebte Aufkommen erzielt werden. Andererseits kann auch ein deutlich höherer Hebesatz nötig sein, um das Aufkommen in bisheriger Höhe zu erreichen. Daher können auch Beispielsberechnungen mit dem bisherigen Hebesatz nicht zu belastbaren Aussagen im Hinblick auf die Höhe der künftigen Grundsteuer führen. Auch bei insgesamt angestrebter Aufkommensneutralität wird es allerdings zwischen Grundstücken, Grundstücksarten und Lagen zu Belastungverschiebungen kommen. Das heißt, es wird Grundstücke geben, für die ab dem Jahr 2025 mehr Grundsteuer als bisher zu bezahlen ist und Grundstücke, für die weniger als bisher

zu bezahlen ist. Dies ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in der die bisherige Bewertung und damit auch die Verteilung der Grundsteuerlast auf die Grundstücke als verfassungswidrig erachtet und dem Gesetzgeber eine Neuregelung aufgegeben wurde, die zwangsläufige Folge der Reform.

## Ein- und Rückreise nach Baden-Württemberg

Aktuell reisen zum Feriende wieder viele Personen z. B. nach Familienbesuchen aus dem Ausland zurück nach Baden-Württemberg ein. Wir weisen darauf hin, dass Rückreisende aus Risikogebieten verpflichtet sind, eine digitale Einreiseanmeldung ([www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de)) auszufüllen und sich selbstständig für 10 Tage in Quarantäne zu begeben. Durch einen negativen Test, der frühestens fünf Tage nach Einreise durchgeführt werden kann, kann die Quarantäne verkürzt werden. Dazu senden Sie das negative Testergebnis bitte an [corona@ebhausen.de](mailto:corona@ebhausen.de). Nach Überprüfung wird die Quarantäne durch die Gemeindeverwaltung verkürzt. Erst wenn Sie eine Mitteilung der Gemeindeverwaltung erhalten haben, ist die Quarantäne tatsächlich früher beendet.

Ab dem 11. Januar 2021 gilt in Baden-Württemberg eine zusätzliche Testpflicht bei Einreise.

Der Testpflicht kann durch eine Testung binnen 48 Stunden vor Anreise oder durch eine Testung unmittelbar nach Einreise nachgekommen werden. Diese sogenannte „Zwei-Test-Strategie“ wird vor dem Hintergrund der aktuell sehr dynamischen Entwicklung und des Auftretens von Mutationen des Coronavirus eingeführt.

Für die neu eingeführte Testpflicht bei Einreise gelten die gleichen Ausnahmen wie für die bereits heute bestehenden Ausnahmen von der Quarantänepflicht. Nicht unter die Testpflicht bei Einreise fallen somit unter anderem:

- Durchreisende
- Personen, die im Rahmen der 24-Stunden-Regelung einreisen
- Grenzpendler und Grenzgänger
- Personen, die aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades oder der Partnerin oder des Partners für weniger als 72 Stunden einreisen.

## Informationen Lockdown Januar

Stand: 08.01.2021

# Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. bis 31. Januar 2021



### Kontaktbeschränkungen

**Private Treffen** im öffentlichen oder privaten Raum nur noch im Kreis des eigenen Haushalts plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört.

Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Die Regelung dient dazu besondere Härtefälle abzufangen.

#### Regelung für Kinderbetreuung:

Kinder aus maximal zwei Haushalten dürfen zusammen in einer festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften betreut werden.



### Bildung & Betreuung

- **Kitas** bleiben geschlossen. Wenn die Infektionszahlen signifikant sinken, Öffnung ab dem 18. Januar möglich.
- Kein Präsenzunterricht an **Grundschulen**. Versorgung der Schüler\*innen mit Lernmaterial durch die Lehrer\*innen. Wenn die Infektionszahlen signifikant sinken, Öffnung ab dem 18. Januar möglich.
- Kein Präsenzunterricht, sondern Fernunterricht an allen **weiterführenden Schulen**.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- **Notbetreuungen** werden eingerichtet. Ansprechpartner sind die Schulen und Kitas vor Ort.
- Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen schließen für den Publikumsverkehr, Online-Unterricht möglich.
- Volkshochschulen und ähnliche Einrichtungen schließen.
  - Fahrschulen geschlossen. Online-unterricht möglich. (Ausnahme für berufliche Ausbildungszwecke und Katastrophenschutz)



### Ausgangsbeschränkungen

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist nur aus **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

#### Bei Nacht (20 Uhr bis 5 Uhr):

- Ausübung beruflicher Tätigkeiten und wichtiger Ausbildungszwecke.
- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.
- Wahlkampftätigkeiten, wie Verteilung von Flyern, Plakatierungen oder Informationsstände nach behördlicher Genehmigung möglich.

#### Bei Tag (5 Uhr bis 20 Uhr) zusätzlich:

- Besuch der Notbetreuung in Schulen und Kitas.
- Sport und Bewegung an der frischen Luft ausschließlich alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer weiteren, nicht im selben Haushalt lebenden Person.
- Erledigung von Einkäufen.
- Wahrnehmung von Dienstleistungen.
- Behördengänge
- Blutspendetermine



### Arbeiten

Arbeitgeber\*innen sind gesetzlich verpflichtet die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter\*innen wahrzunehmen.

- **Home Office**, sofern möglich.
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes.
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen, sofern nicht online auch in Präsenz durchführbar.
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg\*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien).
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen.



### Reisen

**Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.**

Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

#### Nicht gestattet:

- ✗ Touristische Busreisen
- ✗ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

#### Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen



# Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. bis 31. Januar 2021



## Einzelhandel

Der Einzelhandel schließt bis zum **31. Januar**.

**Lediglich Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf bleiben geöffnet:**

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Drogerien
- ✓ Getränkemärkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhtechnik
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsals
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Eine vollständige Liste finden Sie auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

## Besonderheiten:

- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Lieferdienste** anbieten.
- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Abholangebote** (Click & Collect) anbieten. Dabei müssen feste Zeitfenster für die Abholung vereinbart werden. Die Hygienekonzepte vor Ort müssen eingehalten und Warteschlangen vermieden werden.
- **Handwerksbetriebe**, die keine körpernahen Dienstleistungen anbieten, dürfen weiterhin arbeiten.
- Geschäfte mit **Mischsortiment** dürfen alle Waren verkaufen, wenn die Produkte für den täglichen Bedarf zu 60% überwiegen. Sollte das Sortiment der verbotenen Artikel überwiegen, darf das Geschäft mit einer räumlichen Abtrennung lediglich die Artikel des täglichen Bedarfs verkaufen.

## Regelung für offene Geschäfte:

- Geschäfte mit weniger als 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche: maximal ein\*e Kund\*in.
- Geschäfte mit bis zu 800 m<sup>2</sup>: ein\*e Kund\*in pro 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein\*e Kund\*in pro 20 m<sup>2</sup> (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel).
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen.
- Gesteuerter Zutritt.
- Warteschlangen vermeiden.



## Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung** (bis 20 Uhr) oder Lieferung.
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum.

**Kantinen** schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.



## Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

### Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen.
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen.
- Betriebsversammlungen.
- Prüfungen und deren Vorbereitung.
- Eheschließungen.
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe).
- Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen, sowie dazugehörige Unterschriften-sammlungen.



## Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen.
- Keine Isolation der Betroffenen.
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen **SARS-CoV2-Schnelltests** für Patienten\*innen und Besucher\*innen.
- Regelmäßige, verpflichtende **Tests des Pflegepersonals** von Alten- und Pflegeheimen.

Ein ausführliches FAQ finden Sie auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

# Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. bis 31. Januar 2021



## Dienstleistungen

### Geschlossen:

- ✗ Friseurbetriebe/Barbershops
- ✗ Hundesalons und ähnliche Einrichtungen
- ✗ Kosmetikstudios
- ✗ Kosmetische Fußpflegesalons
- ✗ Massage- und Wellnessbetriebe
- ✗ Nagelstudios
- ✗ Piercingstudios
- ✗ Prostitutionsgewerbe
- ✗ Sonnenstudios
- ✗ Tattoostudios

**Geöffnet** sind medizinisch notwendige Dienstleistungen (auch ohne Rezept) in den Bereichen:

- ✓ Ergotherapie
- ✓ Fußpflege/Podologie
- ✓ Logopädie
- ✓ Physiotherapie
- ✓ Rehasport



## Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer.
- Kein Gemeindegesang.



## Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

### Geschlossen:

- ✗ Ateliers (Publikumsverkehr)
- ✗ Ausflugsschiffe
- ✗ Bibliotheken und Archive (Abholangebote im wissenschaftlichen Bereich möglich)
- ✗ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✗ Diskotheken und Clubs
- ✗ Freizeitparks und Indoorspielplätze
- ✗ Kinos und Autokinos
- ✗ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✗ Konzerte und Kulturhäuser
- ✗ Krabbelgruppen
- ✗ Messen
- ✗ Museen und Ausstellungen
- ✗ Opern
- ✗ Spielbanken- und hallen
- ✗ Theater
- ✗ Tierparks
- ✗ Volksfeste o.ä.
- ✗ Wettannahmestellen
- ✗ Zirkusse
- ✗ Zoologische und botanische Gärten

### Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren



## Sport

Sport und Bewegung tagsüber **alleine, mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren nicht zum Haushalt gehörenden Person** im öffentlichen Raum sowie auf öffentlichen oder privaten weitläufigen Sportanlagen oder -stätten im Freien erlaubt.

Alle weiteren öffentlichen und privaten Sportstätten sind für den Publikumsverkehr **geschlossen**:

- ✗ Fitnessstudios aller Art
- ✗ Schwimm- und Spaßbäder
- ✗ Skilifte und Gondeln
- ✗ Tanz- und Ballettschulen
- ✗ Thermen und Saunen
- ✗ Vereinssportstätten
- ✗ Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktsportstätten
- ✗ Yogastudios

Für **Schulsport** und **Studienbetrieb** dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.

Weitläufige Anlagen im Freien **geöffnet**:

- ✓ Golfplätze
- ✓ Hundesportplätze
- ✓ Reitanlagen
- ✓ Tennisplätze
- ✓ Modellflugplätze

Die Benutzung der Umkleiden oder Aufenthaltsräume ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer\*innen erlaubt.



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Alltagsmaske tragen



Corona-App nutzen



regelmäßig lüften

## Abläufe der Gemeindeverwaltung bis 31.01.2021 - Corona-Verordnung allgemein

Durch die Corona-Verordnung des Landes verlängern sich die Schließzeiten des Rathauses. Das heißt, das Rathaus ist weiterhin geschlossen, wir sind aber auf Termin oder telefonisch oder per Mail grundsätzlich erreichbar. Es werden im Januar keine Gremien-Sitzungen stattfinden. Falls Sie ein Baugesuch oder sonstige dringende Angelegenheiten einreichen ... keine Sorge, wir werden diese regulär und fristgerecht bearbeiten und entscheiden. Dies gilt erst recht natürlich für standesamtliche oder melderechtliche Kontakte.

Zur Corona-Verordnung an sich:

- Die Kontaktreduzierung auf eine Person ist nochmals eine weitere Einschränkung unseres Lebensbereiches und erfordert viel Disziplin. Es fällt sehr schwer. Halten Sie sich trotzdem daran, weil es eine Konsequenz ist aus den noch weiter hohen Infektionszahlen. Deshalb sind wir über die Verschärfungen nicht überrascht.

- Die Beschränkung auf den 15km-Umkreis ist bei uns im Landkreis nicht angeordnet und nicht aktuell. Diese mögliche Einschränkung ist aber eine Konsequenz, dass trotz Warnungen über Tage hinweg keine Einsicht bestand, zum Beispiel Schwarzwald-Hotspots zu meiden. Im Ergebnis leiden dann ALLE unter dieser Uneinsichtigkeit.

- Unsere Prioritäten gelten der Aufrechterhaltung von Einkommen/ Wirtschaft und Bildung/notwendige Betreuung. Dies werden wir so gut wie es geht an Schulen und Kindertagesstätten bei uns umsetzen. Diesen Zielen sind das persönliche Freizeitverhalten oder Lästigkeiten unterzuordnen. Denken Sie bitte daran, dass nicht jeder einen (vermeintlich) sicheren Job und Einkommen hat und wegen Corona viele Menschen echte Existenzängste haben. Da reden wir über ganz andere finanzielle und psychische Belastungen wie, dass meine Haare eventuell nicht mehr akkurat geschnitten sind.

Also, herzlichen Dank für Ihr Verständnis. Ich hoffe weiterhin auf ihre Einsicht, auch weil es keine echte Alternative dazu gibt.

Ihr  
Volker Schuler  
Bürgermeister

Mediathek

### Kopfdaten -

Bei der Schule 6-8, 72224 Ebhausen  
Tel. 07458 455008, E-Mail: mediathek@ebhausen.de

Unsere Öffnungszeiten:

montags: 15.00 - 17.30 Uhr

mittwochs: 17.00 - 19.00 Uhr

freitags: 09.00 - 11.30 Uhr

### Die Mediathek muss leider weiterhin geschlossen bleiben.

Wir haben Ihre Medien großzügig verlängert, sodass keine Kosten für Sie anfallen.

Näheres zur Wiedereröffnung entnehmen Sie dem Mitteilungsblatt oder der Homepage der Gemeinde unter: [www.ebhausen.de](http://www.ebhausen.de)  
Gerne können Sie unser Onlineangebot nutzen unter [www.onleihe.de/ebib](http://www.onleihe.de/ebib)

Das Angebot der Onleihe ist für unsere Mediatheknutzer kostenlos. Wenn Sie noch Zugangsdaten für die Onleihe benötigen, wenden Sie sich bitte an: [mediathek@ebhausen.de](mailto:mediathek@ebhausen.de).

Wir wünschen Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund!  
Ihre Mediathek

### IMPRESSUM

**Herausgeber:**  
Gemeinde Ebhausen

**Druck und Verlag:** Nussbaum Medien  
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,  
71263 Weil der Stadt,  
Merklinger Str. 20,  
Telefon 07033 525-0,  
[www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

**Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:**

Bürgermeister Volker Schuler,  
72224 Ebhausen, Marktplatz 1,  
oder sein Vertreter im Amt.

**Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:**  
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,  
68789 St. Leon-Rot

### INFORMATIONEN

**Vertrieb (Abonnement und Zustellung):** G.S. Vertriebs GmbH,  
Josef-Beyerle-Str. 2,  
71263 Weil der Stadt,

Tel.: 07033 6924-0,  
E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de)  
Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

**Anzeigenverkauf:**  
[wds@nussbaum-medien.de](mailto:wds@nussbaum-medien.de)

## Im Notfall dienstbereit

### Im Notfall dienstbereit -

**Zusatz zu wichtigen Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: **Kostenfreie Rufnummer 116117**

**Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst): 116117 (Anruf ist kostenlos)**

Öffnungszeiten und Anschrift der Notfallpraxis:

|              |                     |               |                      |
|--------------|---------------------|---------------|----------------------|
| Calw         | Allgemeine Notfall- | ALT:          | <b>NEU:</b>          |
| (allgemeiner | praxis Calw         | Samstag       | <b>Samstag</b>       |
| Notfall-     | Kreisklinikum Calw- | 08:00 – 22:00 | <b>08:00 – 21:00</b> |
| dienst)      | Nagold – Kliniken   | Sonntag/      | <b>Sonntag/</b>      |
|              | Calw                | Feiertag      | <b>Feiertag</b>      |
|              | Eduard-Conz-Str. 6  | 08:00 – 22:00 | <b>08:00 – 21:00</b> |
|              | 75365 Calw          |               |                      |

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Online-sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 – 96589700 oder docdirekt.de**

Anforderung eines Krankentransportes

Im Kreis Calw: **07051 19222**

### Apotheken

Wir weisen Sie darauf hin, dass es vom Festnetz die gebührenfreie Rufnummer 0800 00 22 8 33 gibt, die jedermann von daheim kostenfrei erreichen kann und nach Eingabe der PLZ erfährt, wo eine Notdienstapotheke zu finden ist.

### Kinderarzt

Orte: alle Orte des Kreises Calw  
Tel. 01805 - 19292-160

### Hospizgruppe

**Für Ebhausen, Ebershardt und Wenden Hospizgruppe Nagold**

Begleitung Sterbender und deren Angehöriger, Tel.: 0162 4349461

**Für Rotfelden Hospizgruppe Wildberg**

Begleitung Sterbender und deren Angehöriger, Tel.: 0173 1085875

### Diakoniestation Nagold

**Diakonie**  
Station Nagold

### Diakoniestation Nagold -

Lindachstr. 15/2, 72202 Nagold; Tel. 07452 60590-0  
[www.diakoniestation-nagold.de](http://www.diakoniestation-nagold.de)

- Pflegerische Rundumversorgung
- Haushaltsversorgung / Nachbarschaftshilfe
- Familienpflege, Mehrstundenbetreuung
- Rufbereitschaft und Hausnotruf
- Ein nettes Gespräch führen, ein gewünschtes Gebet sprechen, eine liebevolle Hand reichen

### Müll

### Bioabfall

In allen vier Ortsteilen am Dienstag, 19.01.2021.



### Gelber Sack/gelbe Tonne

Im Ortsteil Ebhausen am Montag, 18.01.2021.





## Das Landratsamt Calw informiert

### Sprechstunden des Patientenführers unter Beachtung der aktuellen Hygienemaßnahmen und der Zugangsbeschränkungen

Im Januar 2021 findet die Sprechstunde des Patientenführers für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen und ihre Angehörigen für den Landkreis Calw und das Klinikum Nordschwarzwald nur am 19.01.2021 von 15 bis 17 Uhr im Büro der Patientenführer im Gemeinschaftshaus „CAFINO“ des Klinikums Nordschwarzwald, Zentrum für Psychiatrie Calw, Lützenhardter Hof, Calw-Hirsau (Erdgeschoss Raum Nr. 015) statt.

Aufgrund der aktuellen Hygienemaßnahmen und der Zugangsbeschränkungen für die Klinik ist es erforderlich, sich zunächst an der Pforte zu melden. Von dort aus erfolgt die Weiterleitung an den Patientenführer.

Individuelle telefonische Beratungstermine außerhalb der Sprechstunde können unter der Telefonnummer 07222 9848488 vereinbart werden.

### Keine Sprechstunde der IBB-Stelle im Januar 2021

Im Januar 2021 findet keine Sprechstunde der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) statt.

Die nächste Sprechstunde wird rechtzeitig bekannt gegeben. Die Mitarbeiter der IBB-Stelle sind unter 0172 6157580 telefonisch oder per E-Mail an [info@ibb-calw.de](mailto:info@ibb-calw.de) zu erreichen.

Ziel der vom Landkreis Calw nach dem Psychisch-Kranken-Hilfegesetz Baden-Württemberg eingerichteten IBB-Stelle ist es, zwischen den Anliegen der Psychiatrie-Erfahrenen, deren Angehörigen, den psychiatrischen Einrichtungen und anderen Personen zu vermitteln.

Die Mitarbeiter der IBB-Stelle arbeiten ehrenamtlich und unabhängig. Sie unterliegen der Schweigepflicht. Die Leistungen sind kostenfrei.

### Risiko für Verbreitung der Geflügelpest bundesweit als hoch eingestuft

#### Geflügelhalter sind angehalten, vorbeugende Schutzmaßnahmen zu ergreifen

Seit Ende Oktober 2020 werden bundesweit immer mehr Fälle der Geflügelpest bekannt. Wurde das Virus zunächst vor allem bei Wildvögeln, aber auch bei Nutzgeflügelhaltungen in Norddeutschland nachgewiesen, traten zwischenzeitlich auch Vogelgrippefälle bei Wildenten in Süddeutschland sowie bei Schwänen in Hessen auf. Auch andere EU-Mitgliedsstaaten sind betroffen.

Für alle Geflügelhalter – auch kleine Haltungen und Hobbyhaltungen – ist es daher wichtig, schon vorbeugend entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Jeder Geflügelhalter ist dazu verpflichtet – soweit noch nicht geschehen – seine Haltung dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Zu Geflügel zählen in diesem Fall Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln und Laufvögel.

Jeder Geflügelhalter muss ein Bestandsregister führen, in dem er Zu- und Abgänge sowie verendete Tier erfasst. Hohe Verluste sowie erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder Gewichtsabnahmen sind tierärztlich untersuchen zu lassen. Außerdem sollten Maßnahmen zur Biosicherheit auch in Hobbyhaltungen eingehalten werden. Dies sind beispielsweise das Tragen entsprechender Schutzkleidung im Tierbestand und die konsequente Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Stiefeln, Geräten und Fahrzeugen, mit denen das Virus eingeschleppt bzw. weitergetragen werden kann.

Aufgrund der derzeitigen Infektionslage besteht aktuell noch kein Grund zu weitergehenden Maßnahmen, wie z.B. einer Aufstallungspflicht für Hausgeflügel im Landkreis Calw. Es sollte jedoch ein Kontakt des Hausgeflügels zu Wildvögeln durch entsprechende Maßnahmen unterbunden werden. Futtereinrichtungen sollten nur geschützt oder im Stall angebracht werden, um keine Wildvögel anzulocken. Außerdem sollten entsprechende Maßnahmen gegen Schädlinge durchgeführt werden, da der Erreger auch durch Mäuse und Ratten eingeschleppt werden kann.

Bei weiteren Fragen kann die Abteilung Verbraucherschutz und Veterinärdienst des Landratsamtes Calw unter der Telefonnummer 07051 160-121 oder via E-Mail an [21.info@kreis-calw.de](mailto:21.info@kreis-calw.de) kontaktiert werden.

#### Hintergrundinfo:

Die Geflügelpest, auch Vogelgrippe oder aviäre Influenza genannt, ist eine durch Influenzaviren hervorgerufene, anzeigepflichtige Infektionskrankheit bei Vögeln. Beim derzeitigen Infektionsgeschehen wurden Erreger der Subtypen H5 nachgewiesen. Der Erreger wird aus Osteuropa über Zugvögel, die in Mitteleuropa überwintern, eingetragen. Durch Kontakt von Wildvögeln mit Hausgeflügel oder durch Kontamination von Gegenständen, Futter, Stiefel, Einstreu kann der Erreger in Nutzgeflügelhaltungen eindringen. Bei den aktuellen Virentypen gibt es keine Hinweise, dass sie den Menschen infizieren können.

### Gemeinschaft der Energieberater im Landkreis Calw e.V.



### Wir informieren Sie auch jetzt: telefonische Energie-Erstberatung

Wir halten unseren Service für Sie aufrecht und möchten Sie auch weiterhin zu allen Fragen der energetischen Sanierung Ihrer Immobilie, den Möglichkeiten zur Energieeinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien beraten. Welche Schritte führen zu optimalen energetischen Sanierung? Wie können erneuerbare Energien in Ihrem Gebäude sinnvoll eingesetzt werden, welches Heizsystem passt zu Ihnen und Ihrem Haus, und welche Fördermittel gibt es dafür? Diese Fragen können sehr gut auch in einem telefonischen Beratungsgespräch geklärt werden. Zögern Sie nicht, rufen Sie in unserer Geschäftsstelle unter Tel. 07051-9686100 an (erreichbar Mo - Fr, 8 - 12 Uhr) und vereinbaren Sie ein Beratungsgespräch. Wir geben Ihr Anliegen an einen unserer Energieberater weiter, dieser wird Sie innerhalb einer Woche kontaktieren, um Ihre Fragen zu beantworten.

Weitere Informationen zum Thema und unsere Energiespartipps finden Sie auf unserer Internetseite [www.energieberatung-calw.de](http://www.energieberatung-calw.de), schauen Sie doch gleich mal rein!

### PV-Anlagen anmelden – sonst droht Verlust der Einspeisevergütung

#### Anmeldefrist im Marktstammdatenregister läuft am 31.01.2021 ab

Das Photovoltaik-Netzwerk Nordschwarzwald ruft alle Eigentümer von Photovoltaikanlagen mit und ohne Batteriespeicher auf, ihre Anlagen beim Marktstammdatenregister anzumelden. Nach der sogenannten Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) ist jeder, der Strom produziert und in das öffentliche Netz einspeist, verpflichtet, seine Anlagen zu registrieren.

Auch ältere Anlagen, die bereits einmal im Anlagenregister bzw. über das PV-Meldeportal der Bundesnetzagentur gemeldet wurden, unterliegen dieser Pflicht, selbst Anlagen, die ihre EEG-Vergütung zum Jahresende verlieren, müssen gemeldet werden. Eine automatische Datenübernahme durch die Bundesnetzagentur in das Marktstammdatenregister (MaStR) erfolgt leider nicht. Nach Auskunft der Bundesnetzagentur wurden bundesweit bisher nur knapp eine Million Solaranlagen im Marktstammdatenregister gemeldet, damit fehlen immer etwa 40% der Anlagenanmeldungen. Wird die Registrierung nicht durchgeführt, verlieren Anlagenbetreiber ab Februar des kommenden Jahres den Anspruch auf Auszahlung der EEG-Vergütung. Diese wird zwar nachträglich ausgezahlt, sobald die Anmeldung erfolgt ist, doch wer unnötige Probleme vermeiden möchte, sollte als Anlagebetreiber jetzt tätig werden und die Registrierung bis spätestens 31. Januar 2021 erledigen.

Die Anmeldung im MaStR erfolgt ausschließlich online unter [www.marktstammdatenregister.de](http://www.marktstammdatenregister.de) in drei Schritten:

1. Legen Sie zunächst ein Benutzerkonto an (vergleichbar mit anderen Internetportalen)
2. Registrieren Sie Ihre Person oder Ihr Unternehmen als Anlagenbetreiber
3. Registrieren Sie nun Ihre Stromerzeugungsanlage bzw. Ihren Batteriespeicher
4. Bitte beachten Sie: Betreiben Sie eine Solarstromanlage mit Batteriespeicher, sind nacheinander zwei Einheiten (zunächst PV-Anlage, danach Batteriespeicher) zu registrieren.

Für die Registrierung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Datum der Inbetriebnahme
- Technische Daten der PV-Anlage, des Wechselrichters und des Batteriespeichers (Datenblatt, Inbetriebnahme-Protokoll, Rechnung des Installateurs, Netzanschlussvertrag bzw. Einspeisevertrag des Netzbetreibers oder der Registrierungsbestätigung der Bundesnetzagentur aus dem PV-Meldeportal)

Nach Abschluss der Registrierung haben Sie die Möglichkeit eine Meldebescheinigung herunterzuladen. Aufgrund der derzeitigen hohen Auslastung im Registrierungsportal des MaStR kann es zu Problemen beim Registrierungsvorgang kommen, teilweise ist die Verfügbarkeit des Webdienstes stark eingeschränkt. Stellen Sie sich daher darauf ein, die Registrierung gegebenenfalls mehrmals zu versuchen. Damit sichern Sie sich weiterhin die Auszahlung Ihrer Einspeisevergütung und Sie leisten zudem auch künftig Ihren persönlichen Beitrag zur Energiewende.

## KINDERGÄRTEN / SCHULEN

### Lindenrain-Schule Gemeinschaftsschule Ebhausen



### Digitaler Informationsabend der Lindenrain-Schule/ Umgang mit dem verlängerten Lock-down

Die diesjährige Entscheidung der Viertklässlerinnen und Viertklässler für die für sie geeigneten weiterführenden Schulform ist von der Corona-Pandemie überschattet. Traditionell fanden im Januar und Februar Informationsabende, Tage der Offenen Tür und weitere Veranstaltungen statt, die den Kindern und auch deren Eltern Einblicke in die verschiedenen weiterführenden Schulen gaben. Dies ist aufgrund der momentanen Situation nicht möglich. Aus diesem Grund veranstaltet die Lindenrain-Schule am 26. Januar 2021 ab 18.30 Uhr einen digitalen Informationsabend für interessierte Schülerinnen, Schüler und deren Eltern. „Ziel des Informationsabends ist es, das pädagogische Konzept, die Arbeitsweisen und die Besonderheiten unserer Gemeinschaftsschule vorzustellen“, so Juliana Niethammer, eine der Organisatorinnen der Veranstaltung. Selbstverständlich können im Vorfeld per Mail oder während der Veranstaltung jederzeit Fragen gestellt werden. Um die Zugangsdaten zum digitalen Informationsabend zu erhalten, bitte eine E-Mail an Konrektor Ralf Heinrich (r.heinrich@schule-lindenrain.de) senden.

„Bei dem digitalen Informationsabend handelt es sich um ein für uns neues Format. Wir sind sehr gespannt darauf und freuen uns, viele interessierte Schülerinnen und Schüler und Eltern virtuell in der Lindenrain-Schule willkommen zu heißen“, so Schulleiter Matthias Fröhlich. Neben kooperativen Lernformen spielt an der Gemeinschaftsschule das selbstorganisierte Lernen eine bedeutende Rolle. „Die Corona-Pandemie hat uns gezeigt, welchen Stellenwert das selbstorganisierte Lernen in der heutigen Gesellschaft besitzt. Genau dahin möchten wir die Schülerinnen und Schüler führen“, fügt Fröhlich hinzu.

Die Verlängerung des zweiten Lockdowns bis Ende Januar bereitet dem Rektor keine Sorgen: „Seit Beginn des Schuljahres haben wir uns auf einen möglichen zweiten Lockdown vorbereitet. Der Schulträger hat bereits im Sommer viel Geld in die Hand genommen und in eine funktionierende digitale Infrastruktur investiert. Auch das Kollegium hat sich in diesem Bereich fortgebildet.“ Zwar seien die ständigen Veränderungen und die mit der Pandemie einhergehenden Ungewissheiten belastend, doch habe die Lindenrain-Schule in den letzten Tagen ein funktionierendes Konzept zur Aufrechterhaltung des Unterrichts erarbeitet. So werden ausschließlich Prüfungsklassen in Präsenz, d.h. vor Ort in der Schule in Kleingruppen mit genügend Mindestabstand in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch unterrichtet. Für die Schülerinnen und Schüler der Klassen fünf bis neun wurden ein digitales Lernkonzept und neue Stundenpläne erstellt, damit die Schülerinnen und Schüler trotz Lockdown bestmöglich zu Hause unterrichtet werden können. „Uns war es wichtig, den Kindern – wie im normalen Schullalltag auch – einen Tagesablauf und feste Lernzeiten vorzugeben, in denen sie anwesend sein müssen. Die Kinder benötigen auch zu Hause eine gewisse Struktur, die es ihnen erleichtert, den Alltag

zu organisieren und Aufgaben zu bewältigen,“ erklärt Konrektor Ralf Heinrich. „Dennoch wollen wir vermeiden, dass die Kinder den ganzen Tag vor dem digitalen Endgerät sitzen und haben den Online-Unterricht daher auf die Vormittage begrenzt. Das ist möglich, da nur bestimmte Fächer online sinnvoll unterrichtet werden können. Die Nachmittage stehen den Kindern dann für vertiefende Aufgaben zur Verfügung.“ Da die Grundschul Kinder meist nur mit Hilfe ihrer Eltern auf digitale Endgeräte zugreifen können, hat sich die Lindenrain-Schule in diesem Fall auf Materialpakete geeinigt. Die Kinder erhalten zu erledigende Wochenpläne, die teilweise durch selbstgedrehte Erklärfilme ergänzt werden. „Besonders die Eltern von Grundschulkindern sind in dieser schweren Zeit gefordert. Uns ist es wichtig, sie nicht zusätzlich zu belasten“, so der Konrektor. Für Kinder berufstätiger Eltern bietet die Lindenrain-Schule außerdem eine Notbetreuung an. Hierfür bitte im Sekretariat der Schule melden.



Matthias Fröhlich und Ralf Heinrich

Foto: Niethammer

### Volkshochschule



Die Anmeldungen der VHS-Kurse nimmt Frau Link, Zimmer 102, Tel. 07458/9981-11 entgegen

### vhs-Präsenzkurse ruhen bis 31.01.2021 – Online-Angebote laufen weiter

Aufgrund der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus bietet die vhs Oberes Nagoldtal bis einschließlich 31. Januar keine Kurse und Veranstaltungen in Präsenz an. Online-Angebote finden weiterhin statt.

Präsenzkurse, die im Januar beginnen würden, pausieren vorerst. Wir informieren die Teilnehmenden, sobald diese Kurse mit ggf. kürzeren Laufzeiten stattfinden können.

Auch die Besichtigung der Firma Diener electronic GmbH+Co.KG, Ebhausen am Mittwoch, 27.01.2021 **entfällt**.

Ferner möchten wir auf das Online-Seminar „Gesellschaftlicher Zusammenhalt aus deutscher und chilenischer Sicht“ hinweisen, das am 26. Januar von 19 bis 20.30 Uhr stattfindet. Hierbei handelt es sich um eine Veranstaltung im Rahmen des Projektes "Was hält unsere Gesellschaft zusammen?" des Volkshochschulverbandes Baden-Württemberg in Kooperation mit dem Fritz-Erler-Forum der Friedrich-Ebert-Stiftung, der vhs Tübingen, der vhs Bad Urach-Münsingen sowie unserer vhs. Die Teilnahme ist kostenfrei, Sie können sich anmelden direkt beim Fritz-Erler-Forum unter <https://www.fes.de/lnk/teilhabechile>.

Weitere Online-Kurse finden Sie unter [www.vhsnagold24.de](http://www.vhsnagold24.de)



Foto: Nodar Chernishev/istock/Getty Images Plus